

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. XXXVIII.

Bern, 13. Aug. 1799. (26. Thermid. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 6. August.

Präsident: Germann.

(Fortsetzung des Gutachtens über den Aus-
tritt des Senats.)

4. Die Wiederbesetzung dieses vierten Theils der Mitglieder des Senats, soll nach Verhältniß der Bevölkerung von denjenigen Kantonen ersetzt werden, welchen, diesem Verhältniß nach, die Wiederbesetzung oder eine zahlreichere Stellvertretung zufömmt.

5. Das Gesetz wird übrigens dann die Art der Heraustretung und der Wiederbesetzung näher bestimmen.

Die 3 ersten §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 4. Cartier hat über den 36. § der Constitution einigen Zweifel, denn er glaubt, der Senat soll immer ohne Abänderung aus jedem Kanton 4 Mitglieder haben; auch ist dieser Sinn der Constitution sehr zweckmäßig, um das Übergewicht der grossen Kantone, welches sie durch verhältnismässige Stellvertretung im grossen Rath erhalten, einigermassen zu massigen; und also fodert er Wegstreichung dieses §.

Zimmermann: Der wahre Geist jeder stellvertretenden Verfassung besteht darin, daß die Stellvertretung im Verhältniß mit der Volksmenge stehe; und überdem ist in dem 36. § der Constitution bestimmt enthalten, daß in Zukunft das Gesetz die Stellvertretung aus jedem Kanton bestimmen werde; folglich ist auch selbst der Buchstaben der Constitution ihrem eigentlichen Geist nicht zuwider; und eben so wenig als ich dem ersten Gutachten beizustimmen konnte, so sehr hingegen finde ich, daß die Willigkeit diese allmähliche Verhältnismässigkeit der Volksmenge mit der Repräsentation erfordere; ich stimme daher zum Gutachten.

Man ruft zum Abstimmen. — Lebhafter Ruf um Beibehaltung des Worts. — Cartier fodert, daß man jedes Mitglied, welches das Wort begehrt,

sprechen lasse. Herzog v. Eff. widersezt sich Cartiers Antrag, und fodert, daß die Versammlung Meister bleibe. Cartiers Antrag wird, so wie die Abstimmung selbst, verworfen.

Herzog v. Eff. Man muß dem Geist der Constitution nicht auf der Ferse gefolgt seyn, um dem 36. § derselben eine solche Erklärung geben zu können, wie die von Cartier, welche wahrlich nicht im Geist der Einheit der Republik gegründet ist. Überdem können über den angeführten § nicht leicht Zweifel herrschen, da derselbe dem Gesetz die Gewalt gibt in den folgenden Jahren die Zahl der Mitglieder der Räthe zu bestimmen. Er stimmt also mit voller Überzeugung zum Gutachten.

Nüce begreift nicht, wie man glauben kann, daß die Volksstellvertretung in dem einen Rath anders beschaffen seyn soll als in dem andern; die Schwierigkeit, die man heben sollte, und nicht heben will, liegt in der Eintheilung Helvetiens, aber doch wird man noch dazu kommen müssen. Er stimmt zum §.

Eustor stimmt auch zum Gutachten, hat aber doch gerne, wenn man über den Gegenstand sich erläutert und dem Schwachen zu Hülfe kommen will; allein da ihm die Constitution deutlich zu seyn scheint, so nimmt er den § an.

Schlumpf sieht auch keine Schwierigkeit in der Constitution über diesen Gegenstand, und wenn auch eine da wäre, so denkt er, müßte die Vernunft entscheiden. Cartiers Einwendung scheint auf einer frommen Sorge für seinen kleinen lieben Kanton Solothurn zu beruhen, und da solche Einwendungen nicht leicht durch Raisonnement aus dem Weg zu räumen sind, so begnügt er sich zur Annahme des § zu stimmen.

Neillstab stimmt aus Billigkeit zum §, weil man das Recht nicht erhalten kann.

Erlacher stimmt Cartier bey; denn die Eintheilung Helvetiens wird nur darum verschoben um den Senat noch vorher zu verstärken, zu Gunsten der grossen Kantone, damit diese ja nicht etwann verkleinert werden: er liebt die Gleichheit zu sehr, um ein solches Gutachten annehmen zu können. Sie fordert Vertragung bis zur neuen Eintheilung Helvetiens.

Billeter stimmt zum Gutachten, weil er im Senat, wie im grossen Rath, nicht die Kantone, sondern das Volk repräsentirt haben will.

Bourgeois stimmt ebenfalls zum Gutachten, und bittet um Abstimmung.

Suter widersezt sich der Abstimmung, weil jeder das Recht zu sprechen haben soll. — Die Abstimmung wird verworfen.

Gmür stimmt zum Gutachten, weil Er das allmähliche Annähern der Stellvertretung zum Verhältnis mit der Bevölkerung sehr billig findet.

Trösch: dieser § enthält eine wahre Abänderung der Constitution, und kann also durch den grossen Rath nicht beschlossen werden. — Er verwirft ihn, weil er die Stadt-Aristokratie mehr als die Familiens-Aristokratie fürchtet.

Tominio stimmt zum Gutachten und wundert sich, daß man sich über die Uebermacht der grossen Kantone beklagen könne, da doch die kleinen Kantone alles verwerfen machen, was nur irgend einen Anschein von Schmählerung ihrer verhältnismässig grossen Rechte an sich hat.

Suter. Wenn ich noch einmal gegen diesen Rapport auftrete, so können Sie versichert seyn, daß weder Cantonsgeist noch Privatinteresse mich dazu bewegen. Keiner unter Ihnen kann sich mehr nach einem stillen Leben sehnen, als ich; allein ich wiederhole aufs neue, daß der 36. Artikel der Constitution von Ihrer Commission gar nicht verstanden, und seinem Sinn gemäss ausgelegt wird. Er enthält zwey ganz verschiedene Sätze, nämlich: die gesetzgebende Gewalt besteht:

- aus einem Senat, worin außer den ehemaligen Directoren, 4 Deputirte von jedem Kanton ihren Sitz haben.
- und aus einem grossen Rath, zu welchem jeder Kanton für's erstemal 8 Mitglieder deputirt, die für die folgenden Jahre nach der Bevölkerung darein (in grossen Rath) treten sollen.

Diese beyden Sätze muß man ja genau unterscheiden. Nach dem ersten steht ein Punktum; und Ihr wißt alle noch von der Schule her, daß hinter jedem Punktum der Satz geschlossen ist; auch heißt es im zweyten Satz deutlich: zu welchem, und nicht zu welchen — wie es sonst heißen müßte, wenn die Sache auch den Senat anginge. Ich weiß auch wohl, daß man das alles Spitzfindigkeiten nennen wird; und es sonderbar finden wird, daß der Senat nach einem andern Verhältnis repräsentirt werden sollte; das macht aber nichts zur Sache, sondern es kommt hier darauf an, was die Konstitution befiehle. Ich kann und will ihren Verfasser nicht consultiren

über den Sinn, den er diesem Artikel zudachte, allein wahrscheinlich, und das Wort, er stemal (welches beym Senat fehlt) macht es noch wahrscheinlicher, daß er zwey Absichten dabei haben konnte. Entweder wollte er das Verhältnis nach den Kantonen noch länger gelten lassen, welches ohnehin durch das Ab- und Zuströmen der Erdirektoren anders modifizirt wird; oder er wollte ein ganz anders für den Senat festsetzen, und es den Gesetzgebern überlassen, denselben in Zukunft mehr nach dem Verhältnis der Weisheit, als nach dem der Bevölkerung zu ergänzen. Ich sehe gar wohl voraus, daß diese Idee ihnen paradox, ja selbst lächerlich vorkommen wird, indem sie gegen die Gleichheit anzustossen scheint, weil alsdann wahrscheinlich nicht jeder Kanton nach seiner Volksmenge, einen Senator hergeben könnte. Allein ich bitte sie hier, die Formen nicht bis auf die kleinsten Atome zu verfolgen, die Gleichheit nicht in allen Atomen zu suchen, während dem es nur auf Gleichheit der Rechte ankommt, und diese am Ende doch nur der Verstand herausbringt. Glück, Sicherheit und Wohlstand unsres Vaterlands, so wie die jedes andern Landes, beruhen wahrlich nicht so sehr auf konstitutionellen Formen, als auf weisen Gesetzen. — Daher möchte ich jeden Senat, den ich als den Wächter, den gesetzlichen Censor, als einen Revisionrichter über den grossen Rath ansiehe, einzig aus den weisesten Männern des ganzen Landes gesammelngesetzt wissen, welche man nach dem Maßstab der Bevölkerung jedes Kantons viel schwerer aussfinden kann. Diesen Sinn möchte ich dem 36. Artikel herzlich gerne geben, und bin überzeugt, daß Montesquieu, Locke, Mably, kurz alle Politiker vom Plato und Aristoteles an bis auf unsere Zeiten, nur die weisesten Männer in jeden Senat wählen würden. Freylich wird die Versammlung nicht zu meines Meinung stimmen, das sind etwas zu abstrakte Grundsätze, um sogleich Eingang zu finden, aber sie machen, vorzüglich wenn ich noch das bischen Erfahrung dazu nehme, das ich in der Geschichte der Freystaaten habe, daß ich gerne die Constitution so auslegen möchte, und daher verwirfe ich den Rapport.

Graf hofft, das Volk verstehe die Constitution besser, als wir, wenn man sich schon auf Montesquieu und Mably beruft, die uns aber hoffentlich deutlicher gesprochen, und die wir lieber angehört hätten, als Sutern. Wenn wir das wahre Verhältnis nicht herstellen wollen, so gebt Acht, daß das Volk nicht etwa einst gewaltsam seinen Willen über seine wahren Rechte kennen mache, denn es weiß, was ihm hierüber gehört; er stimmt zur Annahme des Gutachtens.

Underwerth: Ich unterstütze den Artikel, wie ihn die Commission vorschlägt. Man spricht immer von großen und von kleinen Cantonen, als wenn wir nicht eine Familie nur bilden sollten. Neulich wollten die großen Cantone nach meinem Dafürhalten zu viel, weil sie 16 Repräsentanten mehr als die übrigen auf einmal für sich wählen zu können verlangten. Dies schien mir ungerecht und unbillig, und deswegen sprach ich zweimal dagegen. Heute nun begehen die kleinen Cantone, wenn man doch noch Cantone sprechen soll, nach meiner Meinung den nämlichen Fehler, wenn sie sich mit dem Commissionalgutachten nicht begnügen, das den Mittelweg einschlägt, und die große Cantine noch auf einige Zeit warten macht, bis ihre Repräsentation ganz im Verhältniß der Bevölkerung zahlreich genug ist. Oder ist dies nicht billig genug, wenn ein großer Canton, der nach der Bevölkerung vielleicht 6 Mitglieder mehr, als er jetzt hat, in den Senat zu wählen hätte, sich für dieses Jahr begnügt, vielleicht nur 3 oder 4 wählen zu können, und die andern erst bei einem späteren Austritt ergänzen kann? Seyen wir doch billig, wenn wir von andern fordern, daß sie auch uns nach Billigkeit behandeln, und nehmen wir den Artikel an, wie die Commission uns denselben vorgeschlagen hat.

Carmintrian würde wohl für Vertagung stimmen, wenn nicht die größte Dringlichkeit vorhanden wäre, die bevorstehenden Urversammlungen zu organisiren; denn würden diese aufgehoben oder nicht gehörig organisirt, so würde die Republik in Gefahr stehen, zu Grunde zu gehen. Da es nun unmöglich ist, daß in dem einen Rath die Stellvertretung anders eingerichtet sey, als in dem andern, und die Constitution hierwider kein Hinderniß aufstellt, so stimmt er ganz zur Annahme des Paragraphs.

Egler denkt, auch Aristoteles und andere Gelehrte haben zuweilen ein unrichtiges Punktum gemacht, und so werde es dem Verfasser unserer Constitution in diesem S. auch gegangen seyn, und da Suters Einwendung nur auf diesem versezten Punktum beruhet, so trägt er kein Bedenken, das Gutachten anzunehmen.

Beutler stimmt ganz Erlachern bei, damit die kleinen Cantone nicht unter dem Daumensfinger der großen Cantone zulezt erdrückt werden.

Hierz wollte zeigen, daß die Repräsentanten der großen Cantone nachgeben können; da er aber fürchtet, daß die nähere Bestimmung dieses Gegenstandes noch größere Schwierigkeiten erdulden werde, als die bloße Festsetzung der Grundsätze, und da wir so viele Mühe haben, uns zu vereinigen, so fragt er darauf an, daß sich die jetzige

Gesetzgebung für provisorisch erkläre, und daß dann die nächsten Wahlversammlungen eine neue Stellvertretung nach dem wahren Verhältniß der Bevölkerung wählen. Er verwirft also das ganze Gutachten.

Perighe stimmt für Verwerfung des S., weil sonst die Senatoren nicht wie es die Constitution will, 8 Jahre auf ihrer Stelle bleiben können; auch will er die Repräsentation wie Siefes nicht auf die Bevölkerung allein bestimmen.

Der S. wird so wie der folgende ohne Abänderung angenommen.

Das Direktorium übersendet als Antwort auf die Mittheilung der Vertheidigung des Exgeneral Kellers das Urtheil des Kriegsgerichts gegen denselben, welchem zufolge er entsezt und im Betretungsfall für ein Jahr Gefängnisstrafe erdulden, und nie mehr im Dienste der Republik angestellt werden soll.

Lüscher fordert Mittheilung an den Senat. Escher: Diese Bothschaft ist nur die Antwort auf die dem Direktorium mitgetheilte Schrift, da nur diese nie dem Senat bekannt gemacht wurde, so kann auch die Antwort nicht mitgetheilt werden.

Zimmermann stimmt Lüscher bei, dessen Antrag angenommen wird.

Das Direktorium übersendet folg. Bothschaft: Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Zur Zeit des französischen Einmarsches in die Schweiz wurden verschiedene Personen losgelassen, die gemäß gegen sie ergangenen Richtersprüchen gesänglich waren eingesetzt worden.

Das Vollz. Dir., B. R., ladet sie ein, darüber zu entscheiden, wie diejenigen unter diesen Individuen anzusehen seyen, deren Betragen seit jenem Zeitpunkte ruhig und den Gesetzen angemessen war; ob sie von neuem in das Gefängnis zurückkehren sollen, oder nicht; und in letzterm Falle, ob sie als Aktivbürger zu betrachten seyn, und die Rechte von solchen genießen können?

Diese Frage, B. R., unterwirft das Direktorium ihrer Berathschlagung.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Laharpe.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

Mousson.

Schlumpf will nicht ohne Kenntniß der Falle absprechen, und fordert Verweisung an eine Commission.

Zimmermann ist gleicher Meinung, und beharrt, daß das Directorium zu näherer Erläuterung eingeladen werde.

Huber stimmt Zimmermann bei. Urb folgt, denn er weiß, daß gute Patrioten eingekerkert waren.

Zimmermanns Antrag wird angenommen.

Egg v. Ellik. fordert Ergänzung der über die Zölle niedergesetzten Commission. Der Antrag wird angenommen, und Gysewörter, Spengler und Egger der Commission beigeordnet.

Die Versammlung bildet sich in geh. Comite.

Senat, 2. Aug.

Präsident: Häfelin.

Nach Verlesung des Verbalprozesses, da weder Beschlüsse noch Gutachten an der Tagesordnung sind, wird die Sitzung aufgehoben.

Großer Rath 7. August.

Präsident: Germann.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen, und in Berathung genommen.

An den Senat.

Der große Rath auf die Bothschaft des Volls. Dir. vom 29. Jul. 1799.

In Erwagung, daß die Anzahl derjenigen, welche die Fahne ihres Corps verlassen, ziemlich beträchtlich ist, und durch Ausführung der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe eine grosse Anzahl vielleicht noch nützlicher Bürger dem Staat zu einer Zeit entzogen würde, in welcher er deren am meisten bedarf.

In Erwagung, daß nicht so fast böser Willen als Schwachheit und andere widrige Umstände die Meisten zur Desertion verleitet haben dürften,

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Auszug eines Schreibens des Regierungskommissärs Heinrich I scholle zu Stans, an einen der Herausgeber des helvetischen Tagblatts.

Stans, den 7. Aug. 1799.

— Man erzählt, daß das Waisenhaus von Stans aufgehoben sey; — und unsre zum frommen Glauben auferzogenen Brüder glauben

daran. Es ist Pflicht, dies boshaftesten Märchen zu zerstören, theils um die Wohlthäter zu beruhigen, durch deren milde Opfer das Institut entsprang, theils um den heillosen Verläumdern unsrer Regierung zu bedenken, daß die für jenes Haus bestimmten Gelder unangerührt dieser Anstalt geweiht bleiben.

Ich bitte Sie daher, folgendes Bruchstück aus einem meiner Briefe (datirt vom 20. Jun.) an den B. Rengger, Minister des Innern, Ihrem Tagblatte einzubereiben:

„Ich habe das Waisenhaus von Stans, dieses ehrenwürdige Denkmal schweizerischer Wohlthätigkeit, keineswegs aufgehoben, sondern nur die Anzahl der darin versorgten Kinder vermindert. — Auch mitten unter den Kriegsstürmen, soll diese edle Anstalt erhalten werden; wenigstens will ich nicht der seyn, welcher sie auflöst. Die ungeheuren Einquartierungen, der Mangel eines schlichten Platzes zum Hospital für die franken und verwundeten Vertheidiger des Vaterlands, das ängstliche Ansuchen der Eltern, welche bei der Nähe des Kriegstheaters, ihre Kinder zu sich zurück forderten, bis nach verschwundener Gefahr — hundert andere Umstände mehr, geboten die einstweilige Einschränkung der Anstalt selbst. Es sind, auf meinen ausdrücklichen Befehl, nur solche Kinder entlassen worden, deren Eltern oder Verwandte dem B. Pestaluz, oder mir selbst bezeugten, daß sie dieselben für einige Zeit wohl versorgen könnten. B. Pestaluz gab darauf jedem der Entlassenen doppelte Kleidung, Wäsche, und einiges Geld mit. — Gegenwärtig befinden sich wirklich noch in der Anstalt 30 Kinder beiderlei Geschlechts. — Der B. Bonnatt, Mitglied der Municipalität von Stans, ein rechtschaffener, wahrhaft vaterlandisch gesinnter Mann, hat die unmittelbare Aufsicht über das Ganze, uneigentlich über sich genommen. Er selbst besucht das Waisenhaus täglich einige mal. Die Kinder werden zur allerstrengsten Ordnung und Reinlichkeit gehalten. Sie empfangen Unterricht im Lesen, Schreiben und in der Religion. Die ehrenwürdigen Vater Kapuziner unterrichten ebenfalls abwechselnd.“ —

Sobald nun der Kriegsschauplatz von den hiesigen Gegenden entfernt seyn wird, sollen auch die übrigen Kinder wieder zurückgerufen werden. Der tugendhafte Pestaluz, welcher sich dieser Anstalt mit so vieler Herzlichkeit angenommen hatte, befindet sich gegenwärtig nicht mehr hier. Wahrscheinlich erwartet er die ruhigern Stunden des leidenden Vaterlands, um dann mit doppeltem Eifer und sicherem Erfolg sein gutes Werk zu vollenden.